

ZH_OBERGERICHT RV250013 vom 23. Oktober 2025

ZH Obergericht, 2025-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV250013

FR: ZH_OBERGERICHT RV250013 du 23 octobre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RV250013 del 23 ottobre 2025

Erwägungen

E. 2

Das Beschwerdeverfahren stellt keine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens dar. Sein Zweck beschränkt sich darauf, den erstinstanzlichen Ent- scheid auf bestimmte, in der Beschwerde zu beanstandende Mängel hin zu über- prüfen. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensicht-

- 4 - lich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz grundsätzlich nicht geprüft zu werden. Sodann sind im Beschwerdeverfahren gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausge- schlossen. Was im erstinstanzlichen Verfahren nicht behauptet, bestritten oder eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren nicht mehr nachgeholt werden. Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot (BGer 5A_872/2012 vom 22. Februar 2013 E. 3; BGer 5A_405/2011 vom 27. September 2011 E. 4.5.3 m.w.H.; vgl. aber immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A_51/2015 vom 20. April 2015 E. 4.5.1; ZK ZPO-Freiburghaus/Afhelddt, Art. 326 N 3 ff.).

E. 3

Der Gesuchsteller wendet sich mit seiner Beschwerde (Urk. 26 Rz. 26 ff.) gegen die vorinstanzliche Konklusion, sein Gesuch vom 4. Februar 2025 sei man- gels inhaltlicher Vollstreckbarkeit abzuweisen (Urk. 27 E. 3). 4.1. Wie die Vorinstanz in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Recht- sprechung erwog, muss der Vollstreckungstitel die durchzusetzende Pflicht in sachlicher, örtlicher und zeitlicher Hinsicht auch für jeden Dritten und damit auch für das Vollstreckungsgericht so klar und eindeutig bestimmen, dass letzteres keine eigene Erkenntnistätigkeit entfalten muss (vgl. statt vieler BGer 4A_640/2016 vom 25. September 2017 E. 2.2; BGer 5A_906/2023 vom 15. Mai 2024 E. 3.1; s. ferner auch OGer ZH RV160010 vom 24. November 2016 E. III.3.3). Gemäss Art. 338 Abs. 2 ZPO ist es sodann Sache der gesuchstellenden Partei, die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit darzulegen und die erforderlichen Un- terlagen beizulegen. Die gesuchstellende Partei trägt auch die Behauptungs- und "Beweislast" für die Tragweite des zu vollstreckenden Entscheids oder Entschei- surrogats (BGer 4A_287/2020 vom 24. März 2021 E. 2.4; ZK ZPO -Staehelin, Art. 338 N 6 und Art. 341 N 5; DIKE-Komm ZPO-Rohner/Mohs, Art. 338 N 9). Aus Art. 338 Abs. 2 ZPO folgt, dass die in Art. 341 Abs. 1 ZPO statuierte amtswegige

- 5 - Prüfung der Vollstreckbarkeit asymmetrisch erfolgt, d.h. nur zulasten der gesuch- stellenden Partei, nicht aber auch zu deren Gunsten (OFK ZPO-Egli, Art. 338 N 8 und Art.

341 N 1). Besonders hervorzuheben ist, dass bei der Vollstreckung eines gerichtlichen Vergleichs im Verfahren nach Art. 335 ff. ZPO (vgl. Art. 241 Abs. 2 und Art. 208 Abs. 2 ZPO; BGer 5D_124/2015 vom 18. Mai 2016 E. 2.3.2; BSK ZPO-Droese, Art. 335 N 19) dessen Auslegung enge Grenzen gesetzt und dem Vollstreckungsgericht weder Konkretisierungen noch Präzisierungen des Vergleichs erlaubt sind. Anders als bei der Vertragsauslegung nach dem Vertrauensprinzip, muss sich die zu vollstreckende Verpflichtung klar aus dem Vollstreckungstitel selbst bzw. dessen Dispositiv ergeben und darf sich nicht erst im Verbund mit zusätzlichen Urkunden oder Erkenntnisquellen (wie anderen Schriftstücken, konkreten Begleitumständen usw.) erschliessen (vgl. BGer 4A_287/2020 vom 24. März 2021 E. 2.4; ZK ZPO-Staehelin, Art. 341 N 18; s. aber immerhin auch ZR 110/2011 Nr. 43 E. 2.4), wovon auch der Gesuchsteller in seiner Beschwerde ausgeht (Urk. 26 Rz. 32). Bei der Vollstreckung eines gerichtlichen Entscheids können sich klärende Hinweise zum Inhalt der im Dispositiv festgehaltenen Verpflichtung auch aus der Entscheidungsbegründung ergeben (BGE 143 III 420 E. 2.2; BGE 143 III 564 E. 4.3.2 [betr. definitive Rechtsöffnung]; BGer 5A_906/2023 vom 15. Mai 2024 E. 3.1 m.w.Hinw.). Eine solche und daraus hervorgehende Anhaltspunkte fehlen bei einem Vergleich jedoch meist (und auch vorliegend), was die Anforderungen an dessen Klarheit und Eindeutigkeit noch erhöht. Im Unterschied zu einem gerichtlichen Entscheid ist ein gerichtlicher Vergleich oder der gestützt darauf ergangene Abschreibungsentscheid auch nicht erläuterungs- oder berichtigungsfähig im Sinne von Art. 334 ZPO (BGer 5A_927/2022 vom 22. Juni 2023 E. 4.2; BSK ZPO-Droese, Art. 336 N 17 m.w.Hinw.). 4.2. Entgegen der Auffassung des Gesuchstellers (Urk. 26 Rz. 26 ff.) ist im vorinstanzlichen Entscheid kein überspitzter Formalismus zu erblicken. Der Gegenstand der Zwangsvollstreckung muss sich nach dem vorstehend Gesagten auch für jeden Dritten eindeutig aus dem Vollstreckungstitel ergeben, so dass über den Inhalt und die Tragweite der Verpflichtung keine Zweifel bestehen (vgl. auch

- 6 - ZR 90 Nr. 15 E. 3.2.1). Der Gesuchsteller kann insofern nichts zu seinen Gunsten ableiten, wenn er in seiner Beschwerdeschrift (Urk. 26 Rz. 30 f.) vorbringt, für Fachkreise sei unzweifelhaft erkennbar, auf welche SIA-Normen Bezug genommen werde bzw. er habe aufgrund der reduzierten Anforderungen an die Behauptung und Substantiierung sowie den Beweis im Schlichtungsverfahren keine SIA-Normen dokumentieren oder beifügen müssen. Auch der vom Gesuchsteller erhobene Einwand, der Richter bzw. die Gegenseite hätten den Vergleich vom 24. Oktober 2024 falsch formuliert (Urk. 26 Rz. 35 f.) zielt ins Leere, weil er nichts an der entscheidenden Tatsache ändert, dass der von den Parteien geschlossene Vergleich mit der vorliegenden Formulierung nicht vollstreckbar ist. Soweit der Gesuchsteller in Rz. 37 der Beschwerdeschrift (Urk. 26) schliesslich vorbringt, bevor von der SIA-Norm die Rede sein könne, müsse die Gesuchsgegnerin die Leistung erbringen, bringt er sich in Widerspruch mit seinem Standpunkt, wonach gerade ein Zusatzgerät zu installieren sei, welches die Abzugsleitung nach SIA-Norm erbringt. 4.3. Zusammenfassend ergibt sich, dass die vorinstanzliche Auffassung fehlender Vollstreckbarkeit des Vergleichs vom 24. Oktober 2024 kein Recht verletzt (Art. 320 lit. a ZPO). Weitere Mängel des angefochtenen Urteils im Sinne von Art. 320 ZPO werden in der Beschwerde nicht geltend gemacht und sind auch nicht offensichtlich (vgl. E. 2). Die Beschwerde ist abzuweisen. 5.1. Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 13'600.– (vgl. Urk. 27 E. 4.2). Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 1 und § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem

Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 5.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsteller zufolge seines Unterliegens, der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Aufwendungen (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

- 7 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.